

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 74/92

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Stadt Bonn -Sozialamt-,

gesetzlich vertreten durch den Oberstadtdirektor (Amt 30),

Bonn, Berliner Platz 23.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 1993 in Berlin ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter S c h w e n n i c k e und B l u m e für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1992 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin und der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe eines einzubehaltenden Teilbetrages von einer wiederaufgelebten Witwenrente.

Die am 27. April 1924 geborene Klägerin bezog seit 1982 aus der Versicherung ihres am 18. Mai 1982 verstorbenen (zweiten) Ehemannes P. E. Witwenrente. Aus Anlaß ihrer Wiederverheiratung am 6. Dezember 1983 gewährte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 14. Februar 1984 gemäß § 1302 Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Abfindung iHv 54.894,-- DM. Die dritte Ehe wurde durch Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 19. September 1985 geschieden. Mit Bescheid vom 20. Dezember 1985 gewährte die Beklagte der Klägerin ab 1. Oktober 1985 die wiederaufgelebte Witwenrente iHv monatlich 930,65 DM. Hinsichtlich der nicht durch die Dauer der dritten Ehe untergegangenen Abfindung iHv 35.681,10 DM verfügte sie gleichzeitig die Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen iHv 400,-- DM. Hiergegen legte die Klägerin wegen der Höhe des einbehaltenen Betrages am 7. Februar 1986 Widerspruch ein und machte geltend, sie werde mit der verbleibenden Rente sozialhilfebedürftig. Auf telefonische Anfrage der Beklagten teilte die Beigeladene mit, bei einer Einbehaltung von 80,-- DM werde die Klägerin nicht sozialhilfebedürftig. Dementsprechend teilte die Beklagte der Klägerin am 14. März 1986 mit, daß die bisherige monatliche Rente mit Wirkung vom 1. April 1986 von bisher 530,65 DM auf 850,65 DM erhöht werde. Die Klägerin nahm sodann ihren Widerspruch zurück.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres (27. April 1989) bezog die Klägerin aus eigener Versicherung ein Altersruhegeld iHv 117,22 DM. Daraufhin erteilte die Beklagte ihr am 5. Januar 1990 den Bescheid, daß im Hinblick auf dieses Altersruhegeld von der laufenden Witwenrente ab 1. März 1990 monatlich 130,-- DM einbehalten werden. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, ihr werde das Altersruhegeld vom Sozialamt voll angerechnet. Sie sei wegen ihres äußerst schlechten Gesundheitszustandes auf die Benutzung eines Rollstuhles und erhöhte Pflege sowie dadurch bedingte höhere Leistungen des Sozialamtes angewiesen. Die Beigeladene legte - gestützt auf § 91a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - gegen den Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 1990 ebenfalls Widerspruch ein und legte dar, daß die Klägerin trotz ihrer gegenwärtigen Bezüge, nämlich der um 80,-- DM gekürzten Witwenrente, des Altersruhegeldes sowie des Wohngeldes mit einer ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt iHv 107,82 DM sozialhilfebedürftig sei und selbst bei einer vollen Auszahlung der Witwenrente sozialhilfebedürftig bleibe. Durch Widerspruchsbescheid vom 4. September 1990 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.



Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) die Stadt Bonn - Sozialamt - beigeladen und die Beklagte verurteilt, über die Höhe der einzubehaltenden Rentenanteile unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (Urteil vom 21. Mai 1991). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1990 aufgehoben wurde. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, daß gegenüber den im April 1986 vorliegenden Verhältnissen keine Änderung im Sinne von § 48 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) eingetreten sei (Urteil vom 27. Oktober 1992).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 48 Abs 1 SGB X, 1291 Abs 2 Satz 4 RVO durch das Berufungsgericht.

Sie beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1992 und des SG Köln vom 21. Mai 1991 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat zur Revisionsbegründung Stellung genommen, jedoch keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist unbegründet. Sie ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis zu Recht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 1990 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1990 aufgehoben wurde.

Dieser Bescheid ist schon deswegen rechtswidrig, weil gegenüber den im April 1986 vorliegenden Verhältnissen keine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X eingetreten ist. Nach dieser Vorschrift ist die Beklagte zur Aufhebung eines rechtsverbindlichen Verwaltungsaktes berechtigt, wenn in den tatsächlichen oder



rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Das LSG ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Herabsetzung des Einbehaltungsbetrages seit 1. April 1986 von zunächst 400,-- DM auf 80,-- DM durch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erfolgt ist, der gemäß § 33 Abs 2 SGB X keiner - besonderen - Schriftform bedurfte. Im übrigen ergibt sich diese Ermäßigung des Einbehaltungsbescheides aus dem als "Mitteilung" bezeichneten Bescheid der Beklagten vom 14. März 1986, durch den die Rente der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1986 von 530,65 DM auf 850,65 DM erhöht worden ist.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X seit Erlaß dieses Verwaltungsaktes hat das LSG aufgrund der von ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen zu Recht verneint. Die diesbezüglichen tatsächlichen Feststellungen sind für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindend, weil die Beklagte hiergegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat. Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbegründung vielmehr ausdrücklich betont, daß der "Tatbestand" im angegriffenen Urteil zutreffend dargelegt worden ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Erhöhung des Einbehaltungsbetrages im angefochtenen Bescheid vom 5. Januar 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1990 nicht isoliert auf § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X gestützt werden. Diese Vorschrift schafft keine eigene Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, sondern beinhaltet lediglich die Möglichkeit, den Verwaltungsakt auch mit Wirkung ex tunc aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X dadurch eingetreten ist, daß nach Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist. Gerade diese Voraussetzung hat indes das LSG verneint, weil es - wie dargelegt - für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindend festgestellt hat, daß sich trotz der zwischenzeitlichen Gewährung einer Rente aus eigener Versicherung die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin insgesamt seit 1986 nicht gebessert, sondern sogar verschlechtert haben.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben, ohne daß die vom LSG im übrigen vertretene und von der Beklagten gerügte Rechtsauffassung entscheidungserheblich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

